

Achtung !

Dies ist eine Solidaritätsaktion zum bundesweiten Aktionstag der IG-Metall gegen Leiharbeit !
Nach einer Idee der **Antileiharbeits-Initiative Düsseldorf (ALAIID)**
mit dem selbstorganisierten **Mittwochsfrühstück der Erwerbslosen** und prekär Beschäftigten
und der **Freien Arbeiter Union Solingen**

Kennen Sie einen Leiharbeiter? Wenn ja, dann bitten Sie ihn, seine Arbeitsverträge der letzten Jahre (2008, 2009, 2010) noch einmal durchzulesen bzw. den Absatz Tarifbezug zu überprüfen.

1. Enthalten die Tarifbezüge der Arbeitsverträge aus 2008 oder 2009 Verweise auf den christlichen Gewerkschaftsbund für Zeitarbeit und PSA (CGZP), dann können Lohndifferenzansprüche für diese Beschäftigungszeiträume gerichtlich geltend gemacht werden, d.h der Lohnunterschied zwischen dem Stundenlohn der Leihfirma und dem Lohn, der für die gleiche Tätigkeit bei Direkteinstellung im Entleihbetrieb bezahlt worden wäre. Der Grund hierfür ist das letztinstanzliche Gerichtsurteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 14. Dez. 2010, in dem dem CGZP die Tarifzuständigkeit abgesprochen worden ist.
2. Bei Arbeitsverträgen in der Leiharbeit ab Januar 2010 bestehen ggf. Möglichkeiten zum Einklagen von Lohndifferenzansprüchen, wenn die Verträge Tarifbezüge auf die folgenden „christlichen“ Dumping-Gewerkschaften enthalten:
 - CGM – „Christliche“ Gewerkschaft Metall
 - DHV – Die Berufsgewerkschaft e.V.
 - BIGD - Beschäftigtenverband Industrie, Gewerbe, Dienstleistung
 - ALEB - Arbeitnehmerverband land- u. ernährungswirtschaftlicher Berufe
 - medsonet. Die Gesundheitsgewerkschaft

Bei Arbeitsverträgen mit Tarifbezug auf diese Pseudogewerkschaften ist die Möglichkeit, Lohndifferenzansprüche einzuklagen, von der Tarifzugehörigkeit der jeweiligen Entleihbetriebe abhängig, in die infolge der Einsatzwechseltätigkeit während eines Leiharbeitsverhältnisses verliehen wurde.

Einem Bericht des Handelsblattes vom 20.12.2010 zufolge geht der IG-Metall-Justiziar Thomas Klebe davon aus, dass diese „christlichen“ Tarifverträge eben nur die Zuständigkeitsbereiche oben aufgeführter Einzelgewerkschaften erfassen.

Konkret hieße dies, dass z.B. Leiharbeiter in der Chemieindustrie (Henkel KGaA) mit diesen Tarifbezügen Anspruch auf die gleiche Bezahlung wie die Stammbeschäftigten hätten, da keine „christliche“ Chemiegewerkschaft explizit aufgeführt sein kann..

Beim Überprüfen von Klagemöglichkeiten sind die Antileiharbeits-Initiative Düsseldorf sowie die Geschäftsstellen der DGB-Gewerkschaften Ver.di und IG-Metall Düsseldorf (auch für Nichtmitglieder) behilflich.

Geben Sie diese Information weiter und helfen Sie mit, dass nicht weiter jeder achte Leiharbeiter auf Kosten des Steuerzahlers aufstockende Hartz-IV-Leistungen beantragen muss.

Helfen Sie mit, einem ausufernden Niedriglohnsektor und weiterer Prekarisierung entgegenzuwirken

www.alaid.de

www.mittwochsfruestueck.de

www.leiharbeit-abschaffen.de